



## 1. Einführung

Internationale gesetzliche Vorschriften bezüglich Materialanforderungen - unter anderem RoHS (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) und REACH - reglementieren die Verwendung bestimmter Substanzen in Produkten und Produktherstellung bzw. verlangen die Deklaration von besonders besorgniserregenden Inhaltsstoffen. Zusätzlich unterliegen diese Forderungen an Materialdaten einer ständigen Veränderung und Erweiterung.

**Swarovski Optik verfolgt den Weg, dass über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus alle Materialien, Bauteile und Baugruppen, die in Endprodukten von Swarovski Optik verbleiben, für den Einbau in Elektro- und Elektronikgeräte geeignet sein müssen. Es gilt daher:**

**1. Alle an Swarovski Optik gelieferten Materialien, Bauteile, Baugruppen und Produkte, welche in Endprodukten von Swarovski Optik verbleiben, müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere wie unter Punkt 2 sowie unter Punkt 3 aufgelistet, genügen.**

**2. Davon nicht betroffen sind Point of Sale Materialien oder Kommunikationsmittel, welche hinsichtlich ihrer Beschaffenheit nicht unter ROHS-Bestimmungen fallen (oder nicht als Elektro- und Elektronikgeräte gelten).**

Die Definition von Materialien, Bauteilen, oder Baugruppen, welche in Endprodukten verbleiben, erfolgt über das webbasierte Material- & Lieferantenmanagement-system „MDS-Web“ (<http://swarovskioptik.mdsweb.de/>).

Diese Richtlinie (RL-01013) wird über die Lieferantplattform <http://supplierplatform.swarovskioptik.com> zur Verfügung gestellt. Sofern nicht anders vereinbart hält der Lieferant Swarovski Optik in Zusammenhang mit Versäumnissen, seinen Verpflichtungen nach der vorliegenden Richtlinie nachzukommen, vollständig schad- und klaglos, insbesondere auch inklusive aller Rechtsvertretungskosten.

## 2. Europäische Richtlinien bezgl. Stoffverbote

Für alle an SWAROVSKI OPTIK gelieferten Artikel, welche in Endprodukten von Swarovski Optik verbleiben, muss eine Konformität mit den einschlägigen, insbesondere den nachstehenden Richtlinien/Verordnungen zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein. Der Lieferant ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der einschlägigen Richtlinien/Verordnungen zu informieren und auf etwaige Änderungen innerhalb der gesetzlichen Fristen, welche sich aus der jeweiligen Richtlinie/Verordnung ableiten, eigenständig und ohne Aufforderung zu reagieren.

Index	Richtlinie /Verordnung	Offizielle Bezeichnung / Erklärung
2.1.	RoHS 2011/65/ EU	Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung)
	2015/863 EU	Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 der Kommission vom 31. März 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen
2.2.	REACH- Verordnung (EG)1907/2006	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der



		Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
2.2.1.	Anhang XIV Kandidatenliste	Notifikationspflicht bei SVHC (Substances of very high concern) Gehalt über 0,1% w/w
2.2.2.	Anhang XIV	Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe. Lieferanten müssen die Swarovski Optik mindestens ein Jahr vor Inkrafttreten einer Beschränkung in Kenntnis setzen, um die Versorgung sicherstellen zu können; ausgenommen sind aufrechte Registrierungen der ECHA.
2.2.3.	Anhang XVII	Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse
2.3.	POP- Verordnung 2019/1021	Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe  „Stockholmer Abkommen“
	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/784	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/784 DER KOMMISSION vom 8. April 2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und von PFOA-Vorläuferverbindungen
2.4.	Richtlinie 2009/48 EG über die Sicherheit von Spielzeug (EN 71 in aktueller Fassung)	Bei Verwendung der Teile/Materialien welche in der Zeichnung, Bestellung oder Vertrag spezifiziert wurden

*Sollten Vorgaben existieren, welche über die Vorgaben dieser Richtlinie „RL-01013 Material Compliance“ hinausgehen oder einen von Swarovski Optik vorgegebenen Werkstoff verbieten bzw. dessen Veränderung verlangen, so sind diese anzuwenden. Swarovski Optik ist hierüber umgehend schriftlich unter Angabe der Vorschrift/Vorgabe und der betroffenen Komponente zu informieren.*

*Die Richtlinie „RL-01013 Material Compliance“ bzw. die Werkstoffvorgabe enthebt den Lieferanten weder von seiner Verpflichtung seinerseits die Material Konformität Anforderungen zu recherchieren noch von seiner Produktverantwortung und Produkthaftung.*

### 3. Swarovski Optik - spezifische Stoffeinschränkungen

SWAROVSKI OPTIK verpflichtet sich freiwillig über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus zu weiteren Stoffverboten. Folgende Stoffe in der angeführten Anwendung und Konzentration dürfen bei SWAROVSKI OPTIK bzw. den zu liefernden Produkten nicht eingesetzt werden:

Index	Stoffverbote / weitreichendere Beschränkungen
3.1.	Phthalate (sämtliche organische Ester derselbigen) über 0,1% w/w
3.2.	10 karzinogen PAK <0,5mg/kg (im Anwendungsbereich der EN 71 <0,2mg/kg)
3.3.	15 PAK Summenparameter < 10 mg/kg (im Anwendungsbereich der EN 71 <5mg/kg)



zu 3.2 und 3.3: PAK laut Definition AfPS-GS-2019-01-PAK:

Benzo(a)pyren	CAS: 50-32-8	karzinogen
Benzo[e]pyren	CAS: 192-97-2	karzinogen
Benzo(a)anthracen	CAS: 56-55-3	karzinogen
Benzo(b)fluoranthren	CAS: 205-99-2	karzinogen
Benzo(j)fluoranthren	CAS: 205-82-3	karzinogen
Benzo(k)fluoranthren	CAS: 207-08-9	karzinogen
Chrysen	CAS: 218-01-9	karzinogen
Dibenz(a,h)anthracen	CAS: 53-70-3	karzinogen
Benzo(g,h,i)-perylene	CAS: 191-24-2	karzinogen
Indeno(1,2,3-cd)pyren	CAS: 193-39-5	karzinogen
Phenanthren	CAS: 85-01-8	
Pyren	CAS: 129-00-0	
Anthracen	CAS: 120-12-7	
Fluoranthren	CAS: 206-44-0	
Naphthalin	CAS: 91-20-3	

Swarovski Optik behält sich vor, weitere Stoffverbote zu erlassen. Diese werden in die vorliegende Richtlinie aufgenommen und damit zur verbindlichen Vorgabe. Der Lieferant wird sich pro-aktiv und selbständig über solche Änderungen informieren. Die Umsetzungsfristen sind mit Swarovski Optik gesondert zu vereinbaren; im Zweifel bzw. mangels Einigung gilt eine Maximalfrist von 15 Wochen.



## 4. Weiterführende Information

### 4.1. RoHS Richtlinie 2011/65/EU

#### 4.1.1. Zweck der RoHS-RL 2011/65/EU

Die europäische Richtlinie RL 2011/65/EU dient „zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“ (engl. „Restriction of the use of certain Hazardous Substances in electrical and electronic equipment“) wie etwa Blei, Quecksilber oder Cadmium (siehe nachstehenden Auszug „Anhang II“). Bei Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte wird von „RoHS-Konformität“ eines Produktes gesprochen.

*Auszug aus der RoHS-RL 2011/65/EU und Erweiterung Del. RL 2015/863/EU:*

„ANHANG II

#### **Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 und zulässige Höchstkonzentrationen in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent**

Blei (0,1 %)  
Quecksilber (0,1 %)  
Cadmium (0,01 %)  
Sechswertiges Chrom (0,1 %)  
Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1 %)  
Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1 %)  
Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) (0,1 %)  
Butylbenzylphthalat (BBP) (0,1 %)  
Dibutylphthalat (DBP) (0,1 %)  
Diisobutylphthalat (DIBP) (0,1 %)

#### 4.1.2. Anhang III der RL 2011/65/EU: Ausnahmeregelungen

„RoHS-Konformität“ kann auch unter Zuhilfenahme von Ausnahmeregelungen hergestellt werden.

Dabei unterscheidet Swarovski Optik zwischen Ausnahmeregelungen auf reiner Materialebene, wie z.Bsp. Ausnahme 6a, 6b, 6c und Ausnahmeregelungen in Bezug auf spezielle Anwendungen, wie z.Bsp. Ausnahmeregelung 13.

Für die verschiedenen Ausnahmeregelungstypen gelten nachstehende Kommunikationsverpflichtungen des Lieferanten gegenüber Swarovski Optik:

- [1] **Ausnahmeregelungen auf reiner Materialebene:** Keine Informationspflicht des Lieferanten an Swarovski Optik
- [2] **Ausnahmeregelungen in Bezug auf spezielle Anwendungen:** Die beanspruchte Ausnahmeregelung aufgrund einer speziellen Anwendung muss deklariert und von Swarovski Optik freigegeben werden.



Auszug aus der RoHS-RL 2011/65/EU:

### ANHANG III

#### Von der Beschränkung des Artikels 4 Absatz 1 ausgenommene Verwendungen

Ausnahme		Anwendungsbereich und Gültigkeitsdaten
6a.	Blei als Legierungselement in Stahl für Bearbeitungszwecke und in verzinktem Stahl mit einem Massenanteil von höchstens 0,35 % Blei	
6b.	Blei als Legierungselement in Aluminium mit einem Massenanteil von höchstens 0,4 % Blei	
6c.	Kupferlegierung mit einem Massenanteil von bis zu 4 % Blei	
13a.	Blei in Weißglas für optische Anwendungen	
13b.	Cadmium und Blei in Filterglas und Glas für Reflexionsstandards	

#### 4.1.3. Volltext Richtlinie 2011/65/EU und 2015/863/EU

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0065&from=en>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015L0863&from=DE>

Eng:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0065&from=en>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015L0863&from=EN>

#### 4.2. REACH Verordnung (EG) 1907/2006

##### 4.2.1. Zweck der REACH Verordnung

Diese Verordnung sollte ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherstellen sowie den freien Verkehr von Stoffen als solchen, in Gemischen oder in Erzeugnissen



gewährleisten und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation verbessern. Diese Verordnung sollte auch die Entwicklung alternativer Beurteilungsmethoden für von Stoffen ausgehende Gefahren fördern.

#### 4.2.2. Volltext der Verordnung (EG) 1907/2006

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:32006R1907>

de:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006R1907&from=de>

eng:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006R1907&from=en>

Zulassungspflichtige Stoffe Anhang XIV

<http://echa.europa.eu/de/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/recommendation-for-inclusion-in-the-authorisation-list/authorisation-list>

Kandidatenliste:

<http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Anhang XVII

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2014.090.01.0001.01.ENG](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.090.01.0001.01.ENG)



## 5. Verteiler- / Änderungsblatt

Swarovski Optik – Verteiler- / Änderungsliste

Erstellt: 2014-12-05 Name: Gabl, Miller, Kofler, Rotter, tec4u (extern)

Freigabe: 2015-02-24 Name: Dietrich, Rotter

Verteiler: Intern: 140, 170, 142, 143, 146, 145, 155, 122, 138, 144, 150, 141,  
113, 107, 164, 165, 196  
Extern: ---

Version	Datum	Name	Seite	Beschreibung
1	2015-02-24	Rotter		Freigabe
2	2015-06-30	Rotter		<ul style="list-style-type: none"><li>- Dokumentenname in „Material Compliance“ geändert</li><li>- MDS-Web Link in Punkt1 eingefügt</li><li>- Supplierplattform Link in Punkt1 eingefügt.</li><li>- Disclaimer in Punkt 2 erweitert</li><li>- Vorgaben aus rechtlicher Prüfung eingearbeitet.</li></ul>
3	2020-07-14	Rotter		POP-Verordnung (Stockholm Abkommen) hinzugefügt
4	2021-06-30	Piber		Delegierte RL 2015/863/EU (RoHS 3) hinzugefügt
5	2022-12-14	Gabl, Piber		Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug; Swarovski Optik spezifische Stoffeinschränkungen: Hinzufügung von PAK Beschränkungen nach “AfPS-GS-2019-01-PAK”